

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 3392.) Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abchnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Anleitung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. und der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen u., vom 9. Februar 1849. zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der §. 48. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. wird aufgehoben.